

Weitere Probleme der rechtssystemübergreifenden Versetzung

– Fallgruppe aus § 15 BeamtStG und § 28 Abs. 5 BBG

Prof. Dr. Rudolf Sommer

Leistungsstufen und Leistungszulagen sowie die Blockierung des Aufstiegens in der Dienstalters-/Erfahrungsstufe beruhen auf Verwaltungsakten, die auf das Beamtenverhältnis zum Dienstherrn bezogen sind. Beim Dienstherrnwechsel verlieren die Verwaltungsakte ihre Wirkung. Der neue Dienstherr kann aber durch Verwaltungsakt oder konkludentes Verhalten (Leistung nach der Rechtslage zum früheren Dienstherrn) die Fortsetzung der Leistungen auf der Basis des Beamtenverhältnisses zum früheren Dienstherrn bewirken. Dieser Weg ist aber nicht gangbar, wenn das Besoldungsrecht des neuen Dienstherrn die entsprechende Leistung nicht kennt. Der neue Dienstherr kann aber anstelle der bei ihm nicht möglichen Leistungsart eine andere Leistungsart als Fortsetzungsleistung gewähren.

I. Problemkreis

Die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die das Beamtenverhältnis auch in ein anderes Rechtssystem überführt, ist in der Grundstruktur länderübergreifend durch § 15 BeamtStG und für den Bund als Dienstherrn in § 28 Abs. 5 BBG geregelt. Der abgebende Dienstherr löst den Dienstherrnwechsel durch Versetzungsverfügung, also durch einen Verwaltungsakt aus. Die Versetzungsverfügung kann nur im **Einvernehmen** mit dem aufnehmenden Dienstherrn ergehen. Die Einverständniserklärung des aufnehmenden Dienstherrn ist **Wirksamkeitsvoraussetzung** der Versetzungsverfügung bei einer Versetzung zu einem anderen Dienstherrn¹.

Das wirkliche Problem der dienstherrnübergreifenden Versetzung ist die Versetzung vom Bund oder einem Dienstherrn aus dem Bundesbereich zu einem Dienstherrn im Länderbereich (Land, kommunaler oder sonstiger Dienstherr) oder aus dem Länderbereich in den Bundesbereich oder in den Bereich eines anderen Landes. Mit dieser Versetzung ändert sich das anwendbare Besoldungsrecht und sie führt in der Regel zu einer Veränderung der besoldungsrechtlichen Ansprüche auch wenn die Amtsbezeichnung unverändert bleibt. Für diese Art der Versetzung wird nachfolgend der Begriff **rechtssystemübergreifende Versetzung** verwendet. Während die Arten des Beamtenverhältnisses (Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe, auf Widerruf) durch die einheitliche Regelung für den Bundes- und Länderbereich in § 6 BBG und § 4 BeamtStG auch in einheitlicher Struktur geregelt sind und auch bei einer rechtssystemübergreifenden Versetzung kein Problem sind, da eine Versetzung an dem Grundstatus nichts ändert², müssen die Verwaltungen und nachfolgend die Rechtsprechung wegen der Diskrepanzen des Besoldungsrechts in Bund und Ländern bei den rechtssystemübergreifenden Versetzungen nach Lösungen suchen, denn die Gesetzestexte sind insoweit unergiebig.

II. Die These von der Notwendigkeit einer Ernennung bei Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, für den anderes Besoldungsrecht gilt

Der Verfasser hat in einer Veröffentlichung 2009³ die These vertreten, dass bei Versetzungen zu Dienstherrn, für die ande-

res Besoldungsrecht gilt, eine Ernennung nötig sei. Er hat diese These damit begründet, dass das neue Recht⁴ die Ernennung erforderlich macht, wenn ein Amt mit anderem Grundgehalt verliehen wird und damit die rechtssystemübergreifende Versetzung als Fall dieser Art angesehen, wenn die Grundgehaltstabellen in den Beträgen nicht identisch sind. Der Gedankengang konnte auf die Gesetzesbegründung zu § 8 BeamtStG⁵ gestützt werden, welche die Ausweitung der Ernennung auf jede Grundgehaltsänderung mit dem Interesse an Recht Klarheit begründet hat. Diese Rechtsmeinung hat ihren Grund darin, dass die Versetzung entsprechend den Formulierungen im Schrifttum nur als subsidiäre Rechtsgestaltung hinter der Ernennung angesehen wird und außerdem Bedenken gegen eine Besoldungsgestaltung durch den abgebenden Dienstherrn im Rechtsverhältnis zum neuen Dienstherrn bestehen. Die These wurde von einem Teil des Schrifttums positiv aufgenommen⁶, ist aber auch auf Widerspruch gestoßen⁷. Sie geht davon aus, dass die zu versetzende Person mit der Urkunde des neuen Dienstherrn auf der Basis der in der Urkunde verwendeten Amtsbezeichnung in das neue Rechtssystem herübergeleitet wird und durch die Urkunde der besoldungsrechtliche Status eindeutig bestimmt wird. Diese These war in der Ausgangsveröffentlichung auf Abweichungen der Regelungen von Bund und Ländern in der Ebene der Grundgehälter zugeschnitten. Man wird sie konsequent auch auf Änderungen der Amtsbezeichnungen ohne Veränderung des Grundgehalts erstrecken müssen, wenn das Recht des neuen Dienstherrn in Ausübung der Kompetenz des § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG die Ernennung auch in diesen Fällen vorschreibt⁸. Ohne Bedeutung ist es,

- 1) Heute allgemeine Meinung; vgl. BVerwG vom 23.9.2004 BVerwGE 122, 58/61 = Buchholz 230 § 123 BRRG Nr. 5 = DVBl. 2005, 450 = NVwZ-RR 2005, 343 = ZBR 2005, 128; BVerwG vom 19.12.2002, Buchholz 230 § 123 BRRG Nr. 4 = DÖV 2003, 509 = DVBl. 2003, 616 = IÖD 2003, 122 = NVwZ-RR 2003, 370 = ZBR 2003, 275 = ZTR 2003, 312; ferner *Burkholz* in: von Roetteken/Rothländer, Hessisches Bedienstetenrecht, § 15 BeamtStG, Rn. 78; *Kathke* in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, § 15 BeamtStG, Rn. 34 und § 25 LBG NW, Rn. 260; *Kümmel*, Beamtenrecht, § 15 BeamtStG, Rn. 13; *Schnellenbach*, Beamtenrecht in der Praxis, 7. Aufl., S. 90; *Sommer* in: Weiß/Niedermaier/Sommer/Zängl, Beamtenrecht in Bayern, Art. 48 BayBG, Rn. 3; *Wichmann/Langer*, Öffentliches Dienstrecht, 6. Aufl., Rn. 186 Unterziffer 3.2.2; mittelbar auch *Woydera/Bienk-Koolman*, Beamtenrecht in Sachsen, § 15 BeamtStG, Rn. 11 ff.
- 2) Sollte der neue Dienstherr einen besseren Status schon zum Zeitpunkt der Versetzung verleihen wollen – was sicher sehr selten ist –, ist eine Ernennung durch den neuen Dienstherrn erforderlich.
- 3) *Sommer*, ZBR 2009, S. 188 ff.
- 4) Hinweis auf den Wortlaut des Beamtenstatusgesetzes.
- 5) BT-Drs. 16/4027, S. 34.
- 6) *Burkholz* (Fn. 1), § 15 BeamtStG, Rn. 9; *Günther*, RiA 2009, S. 193/196 f.; *Plog/Wiedow/Lemhöfer*, BBG, § 28, Rn. 35a; *Schönrock*, ZBR 2010, S. 222/226 f.; *Woydera/Bienk-Koolman* (Fn. 1), § 15 BeamtStG, Rn. 7 ff.
- 7) *Kathke* (Fn. 1), § 15 BeamtStG, Rn. 7.
- 8) Vgl. *Burkholz* (Fn. 1).